

## AGB - HINWEIS ZUR ABRECHNUNG

### 1. Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachten Leistungen.

Die Behandlung von Privatpatienten ist nicht abschließend durch eine Gebührenordnung geregelt, auch nicht durch die GOÄ. Es gelten die Regelungen des BGB über den Dienstvertrag. Mit seiner Unterschrift erkennt der Patient das entsprechende Honorar für die durchzuführenden Leistungen an.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende einer Rezeptserie. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Patient gemäß §286 Abs. 2 Nr. 2 auch ohne Mahnung in Verzug. Für die erste Mahnung werden 5,00 €, für die zweite Mahnung 10,00 € vereinbart, welche nach Eintritt des Verzuges erfolgen. Diese sind mit Zugang der jeweiligen Mahnung fällig.

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister (TRIMEDIC). Zwischen dem Dienstleister und der Krankenversicherung des Patienten bzw. der BEIHILFE besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung! Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des zwischen dem Patienten und der jeweiligen Versicherung geschlossenen Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung physiotherapeutischer Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Patienten. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt. Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der vereinbarten Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe eine Erstattung durch die Krankenkasse oder Beihilfe erfolgt.

### 2. Der Patient informiert den Therapeuten über bestehende Erkrankungen oder körperliche Einschränkungen, welche für den Therapieablauf relevant sein können.

### 3. Mit seiner Unterschrift willigt der Patient in die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten in der Praxis-EDV und Patientenkartei ein, welche für die Abrechnung notwendig sind.

### 4. Der Patient ist verpflichtet, vereinbarte Termine, die er nicht wahrnehmen kann, **mindestens 24 Stunden** vorher abzusagen. Wird der Termin nicht rechtzeitig abgesagt, so entsteht dem Dienstleister ein Ausfall bzw. eine Terminlücke, die er nicht anderweitig vergeben kann. Dem Patient ist bekannt, dass er für nicht rechtzeitig abgesagte Termine eine Ausfallrechnung erhält.